



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	53 - GE 9 88
Datum:	- 7. SEP. 1988
Verteilt	12. Sep. 1988 Madhammer

L. Bauer

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

RA-ZB-1311

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 2459

Datum

5.9.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Tiroler Höfegesetz geändert wird

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

[Handwritten signature]

Der Kammeramtsdirektor:

iA

[Handwritten signature]

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

6984/6-I 1/88

RA/Mag.R/1311

Durchwahl 2459

25.8.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Tiroler Höfegesetz geändert wird

Der Österreichische Arbeiterkammertag beehrt sich mitzuteilen, daß die mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigte Verbesserung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes, des Wahlkindes, der weiblichen Verwandten, des Überlebenden Ehegatten, der weichen- den Miterben und der Noterben im Bereich des vom Tiroler Höfe- gesetz erfaßten Personenkreises begrüßt wird.

Verfassungsrechtlich erscheint der Entwurf allerdings doch nicht unproblematisch:

Nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung fallen das Erbrecht in die Kompetenz des Bundes, höferechtliche Bestim- mungen in die Kompetenz des Landes. Da nun das derzeit geltende Tiroler Höferecht aus dem Jahre 1900 stammt, also aus einer Zeit vor Erlassung der geltenden Bundesverfassung, sind in diesem Gesetz noch bundes- und landesrechtliche Bestimmungen zusammen- gefaßt. Um eine klare Abgrenzung zu erzielen wäre es daher wünschenswert, ein eigenes Tiroler Anerbengesetz - ähnlich dem Kärntner Anerbengesetz - zu erlassen. Die Folge davon wäre, daß

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

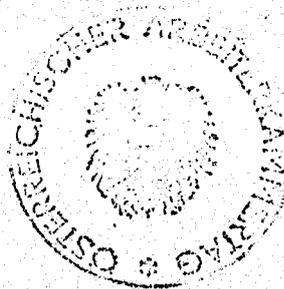
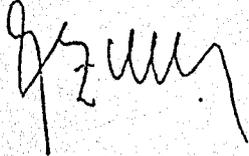
2. Blatt

auch das Tiroler Höfegesetz als Landesgesetz neu erlassen werden müßte.

Zu § 21 Abs.2 Entwurf (Übernahmewert), wonach Gewerbeunternehmungen, die auf den geschlossenen Höfen betrieben werden und wirtschaftlich nicht unbedeutend sind, nach ihrem Verkehrswert selbständig zu schätzen sind, wird im übrigen angeregt, diese Bestimmung auch auf die im Bereich eines geschlossenen Hofes errichteten Mietobjekte auszudehnen.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:



Der Kammerantsdirektor:

